

Tätigkeit als Strafverteidiger im Wirtschaftsstrafrecht – mehr Vielfalt geht nicht

Dr. Daniel Neuhöfer, LL.M.*



Wer sich aufs Strafrecht spezialisiert wird häufig belächelt. Strafrecht sei ja schrecklich einfach im Studium und in der Praxis plage man sich ausschließlich mit Kleinkriminellen herum.

Doch weit gefehlt! Wie breitgefächert das Strafrecht sein kann, zeigt sich immer wieder im Wirtschaftsstrafrecht. Keine andere Fachrichtung vereint am Ende so viele unterschiedliche Rechtsgebiete wie das Wirtschaftsstrafrecht. Denn stets sind neben strafrechtlichen Fachwissen auch Spezialkenntnisse im Zivilrecht (z.B. im Arbeitsrecht und im Gesellschaftsrecht) gefragt sowie im öffentlichen Recht (z.B. im Steuer-, Datenschutz- oder Verwaltungsrecht). Gleichzeitig eröffnet sich im Wirtschaftsstrafrecht die gesamte prozessuale Bandbreite.

Vom Ermittlungsverfahren bis hin zu Revision, werden strategische Fähigkeiten und Fachwissen gleichermaßen abverlangt. Das Wirtschaftsstrafrecht ist damit eine der wohl anspruchsvollsten Materien.

1. Wirtschaftsstrafrecht – Was ist das?

Diese Frage wird in nahezu jeder Vorlesung zum Wirtschaftsstrafrecht als aller erstes behandelt. Auch wenn sich die Geister im Detail scheiden, ist doch überwiegend anerkannt, dass das Wirtschaftsstrafrecht all diejenigen Sachverhalte erfasst, die deliktische Verhaltensweisen zum Gegenstand haben, die von Wirtschaftsakteuren ausgehen bzw. veranlasst werden. Das bedeutet, dass nicht nur Betrug, Steuerhinterziehung und Untreue unter diesen Begriff fallen können, sondern bspw. auch fahrlässige Tötung oder Körperverletzung. Letzteres ist bspw. denkbar, wenn ein Mitarbeiter eines Unternehmens aufgrund mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen im Betrieb verunglückt und die Frage nach der Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung gestellt wird.

2. Wie sieht die Tätigkeit im Einzelnen aus?

Die Tätigkeit eines Strafverteidigers im Wirtschaftsstrafrecht erfordert methodisches Denken und überdurchschnittliche Kenntnisse des Allgemeinen und des Besonderen Strafrechts. Viele Straftatbestände, die dem Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind, finden sich vor allem gerade im sog. Nebenstrafrecht. Das hat zur Konsequenz, dass es sich hierbei häufig um eine junge Rechtsmaterie handelt, zu der wenig Literatur existiert und ebenso wenig Rechtsprechung. Das macht es gerade so reizvoll in diesem Bereich zu verteidigen, in denen das „Land noch nicht beackert wurde“ und damit viel Raum für dogmatisches Arbeiten am Sachverhalt besteht. Hier wird juristisches Denken und Kreativität verlangt!

Gerade das Nebenstrafrecht erfordert zudem, dass man sich auch in anderen Rechtsgebieten zurecht finden kann. Zivilrecht wird genauso wie öffentliches Recht immer wieder relevant. Das gilt im Übrigen auch für das Kernstrafrecht, bspw. nimmt das Umweltstrafrecht immer wieder Bezug auf das Verwaltungsrecht. Gleichzeitig kommt es dort bei Schadensfällen nicht selten zu

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Redeker Sallner Dahs in Bonn. Seine Spezialgebiete sind u.a. Strafrecht sowie das Datenschutzrecht.

Fragen der objektiven Zurechnung. Beim Tatbestand der Untreue ist wiederum die Pflichtverletzung eine der Kernfragen, die nicht ohne Bezüge zum Gesellschaftsrechts gelöst werden kann.

Eng mit dem Wirtschaftsstrafrecht verbunden ist auch das Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht. Auch hier treffen sämtliche Rechtsgebiete zusammen. Die Besonderheit besteht hier zugleich darin, dass nicht die Staatsanwaltschaft auf der gegenüberliegenden Seite sitzt, sondern praktisch jede Verwaltungsbehörde in Betracht kommt.

Der Strafverteidiger wird zumeist mit dem Verfahren betraut, wenn sich dieses noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens befindet. Die Tätigkeit des Strafverteidigers ist hierauf natürlich nicht beschränkt. Neben Zwischen- und Hauptverfahren ist insbesondere die Königsdisziplin der Revision ein Betätigungsfeld für den Strafverteidiger in Wirtschaftsstrafsachen. Gerade hier unterscheidet sich dessen Tätigkeit vom Strafverteidiger für Allgemeindelikte und Zivilrechtsanwälten. Eine besondere Beschränkung auf BGH-Anwälte existiert im Strafprozessrecht nicht.

3. Warum Strafverteidiger bei Redeker Sellner Dahs?

Unser strafrechtliches Team bei Redeker Sellner Dahs besteht aus sechs Anwältinnen und Anwälten. Der direkte Kontakt zum Mandant ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht. Wir fördern eigenverantwortliches Arbeiten, ohne das Team aus den Augen zu verlieren. Da unsere Sozietät schon immer viel Wert auf wissenschaftliches Arbeiten gelegt hat, bestehen zahlreiche Möglichkeiten, wissenschaftliche Beiträge, etwa in Aufsätzen oder Kommentaren zu verfassen und sich so einen Namen zu machen.

4. Bewerbung Einstieg

Qualifizierte und engagierte Bewerber sind bei uns stets willkommen. Derzeit suchen wir noch Verstärkung für unser Team. Sind Sie begeisterter Strafrechtler und haben Sie Ihr wissenschaftliches Verständnis im Studium bspw. durch eine Dissertation belegt? Informieren und bewerben Sie sich unter www.redeker.de.